

# Leichenschau und Todesbescheinigung: Liquidation nach GOÄ

*Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – eine unendliche und traurige Geschichte. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW lehnt die gleichzeitige Berechnung der GOÄ 50 für einen Besuch neben der GOÄ 100 für die Leichenschau ab. Der 2006 im Westfälischen Ärzteblatt veröffentlichte Artikel zur Abrechnung der Leichenschau bedarf daher einer Aktualisierung.*

Von Dipl.-Ing. Brigitte Hefer, Referentin im Ressort medizinische Grundsatzfragen der Ärztekammer Nordrhein und Dr. med. Markus Wenning, Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) erwägt die Einführung eines amtlichen Leichenschauers, um die Qualität der Leichenschau zu erhöhen. In den Ausgaben 7/2006 bis 9/2006 beschäftigte sich deshalb eine Serie im Westfälischen Ärzteblatt mit den Verpflichtungen und Problemen für Ärztinnen/Ärzte in NRW aus

- dem Bestattungsgesetz NRW
- der Todesbescheinigung NRW
- der Liquidation nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

und diskutierte die Möglichkeit der Verbesserung durch die amtliche Leichenschau.

## Liquidation nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Das Bestattungsgesetz NRW verlangt vom Arzt die unverzügliche Leichenschau (zu jeder Tages- und Nachtzeit, ggf. aus dem laufenden Praxisbetrieb heraus), die sorgfältige Untersuchung der unbedeckten Leiche einschließlich Inspektion aller Körperöffnungen, das unverzügliche Ausfüllen der Todesbescheinigung unter Angabe von Todesart, Todesursache und vieler weiterer Informationen. Der Arzt muss bei nicht natürlicher oder ungeklärter Todesart die Leichenschau unterbrechen, unverzüglich die Polizei unterrichten und dafür sorgen, dass bis zum Eintreffen der Polizei Veränderungen weder am Toten noch an dessen Umgebung vorgenommen werden.

Damit überträgt das Bestattungsgesetz NRW dem Arzt neben der sicheren

Todesfeststellung weitere öffentliche Aufgaben und bindet den Arzt als „Verwaltungshelfer“ in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Verbrechensaufklärung, Todesursachenstatistik für gesundheitspolitische Entscheidungen, Seuchenbekämpfung etc.) ein.

Das Bestattungsgesetz NRW enthält jedoch keine Bestimmungen über Gebühren zur Erfüllung der überwiegend hoheitlichen Aufgaben durch den Arzt. Daher findet die amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) Anwendung. Da mit dem Tod die Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung endet, haben die Hinterbliebenen für die Kosten der ärztlichen Leichenschau aufzukommen.

Liquidationsberechtigt ist grundsätzlich der Arzt, der die Leichenschau durchgeführt und die Todesbescheinigung ausgestellt hat. In Krankenhäusern liegt das Liquidationsrecht für die Durchführung der Leichenschau und das Ausstellen der Todesbescheinigung beim Krankenhausträger und gehört in der Regel zu den vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.

## Abrechnungsziffern nach GOÄ

Die Leichenschau wie sie nach Bestattungsgesetz NRW gefordert ist, ist mit der Gebührenziffer 100 nach GOÄ für die Untersuchung eines Toten (zwischen 14,57 € und 33,52 €, mit Begründung bis zu 51,00 €, ggf. zzgl. Wegegeld) nicht ansatzweise angemessen abgebildet.

In Fällen, in denen der Arzt zu einem Sterbenden gerufen wird und

beim Eintreffen des Arztes noch keine sicheren Todeszeichen feststellbar sind, ist in der Regel für das erste Aufsuchen die Voraussetzung zur Berechnung eines Besuchs nach Ziffer 50 GOÄ (ggf. als Kassenleistung) gegeben, für das zweite Aufsuchen die Untersuchung eines Toten nach Ziffer 100 GOÄ.

Die Bestatterverbände führen den Ärztekammern NRW immer wieder Rechnungen von Ärzten zur berufsrechtlichen Prüfung zu, in denen Ärzte die eklatante Unterbewertung der GOÄ-Ziffer 100 „auszugleichen“ versuchen, indem sie entweder grundsätzlich bei jeder Leichenschau die Ziffer 50 zusätzlich berechnen, oder indem sie keine ordnungsgemäße Rechnung nach § 12 GOÄ erstellen, sondern eine (meistens höhere) Summe pauschal quittieren.

Zwei niederinstanzliche Urteile von Amtsgerichten lehnen außer in den zuvor genannten Fällen die gleichzeitige Berechnung der Gebührenposition 50 und 100 für die ärztliche Leichenschau ab. Zwar handelt es sich hier nur um Einzelfallentscheidungen, jedoch lehnt auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen die regelhafte Berechnung der GOÄ 50 neben der GOÄ 100 ab.

## Vergütung nach GOÄ in keiner Weise angemessen

Um zumindest die Möglichkeiten der GOÄ zur Honorierung der ärztlichen Leichenschau auszuschöpfen, hatte die Ärztekammer Westfalen-

Lippe in einer Anfrage an das MAGS die nachfolgende Argumentation vertreten und das MAGS um Mitteilung gebeten, ob gegen diese Auffassung Bedenken bestehen:

Der Verordnungsgeber will mit einer Besuchsleistung im Sinne der GOÄ 50 mehr als nur eine symptombezogene Untersuchung und eine Beratung vergüten. Die GOÄ 50 soll neben diesen unmittelbaren ärztlichen Leistungen (und dem zusätzlich berechnungsfähigen Wegegeld) die besonderen Umstände eines Arztbesuches vergüten, so etwa die Leistungserbringung außerhalb der eigenen Praxis, den Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Besuches etc. Diese Leistungen fallen auch bei der Leichenschau an. In den Urteilsbegründungen der Amtsgerichte, die sich gegen eine gleichzeitige Berechnung der Gebührenposition 50 neben der Position 100 ausgesprochen haben, wird ausgeführt, eine „Beratung“ als obligater Leistungsbestandteil der GOÄ 50 könne gegenüber dem Toten nicht erbracht werden und die „symptombezogene Untersuchung“ der GOÄ 50 sei bereits über die Gebühr für die Leichenschau nach GOÄ 100 abgedeckt.

Selbst wenn also diese Beratung und die symptombezogene Untersuchung nicht erbracht werden, verbleibt der oben beschriebene Leistungsanteil der GOÄ 50, der auch bei der Leichenschau erbracht wird. Sinnvoll erscheint daher die Berechnung der GOÄ 50 unter Abzug von GOÄ 5 und GOÄ 1 (das Instrument des „Abzuges“ von Gebührenpositionen ist in der GOÄ nicht unbekannt). Auf diese Weise eröffnete sich zumindest die Möglichkeit der Berechnung von Unzeit- und Feiertagszuschlägen

Leider hat das Ministerium diesem Vorschlag nicht zugestimmt. Nach Auffassung des MAGS kann der Arzt nur die Leichenschau nach GOÄ 100 abrechnen, gegebenenfalls mit einem Wegegeld (§ 8 GOÄ). Eine Besuchesgebühr nach GOÄ 50 sowie Nacht- und Sonntagszuschläge etc. können laut MAGS nicht in Ansatz gebracht werden. Lediglich die Frage nach der Angemessenheit der ärztlichen Vergütung wird als „berechtigt“ bezeichnet.

Ein Missverhältnis zwischen ärztlicher Leistung und Vergütung begründe jedoch keine Gesetzeslücke. Es wird auf die bekannte Notwendigkeit der Novellierung der GOÄ verwiesen – ein schwacher Trost, denn darauf wartet die Ärzteschaft schon seit über zehn Jahren. Es ergibt sich damit die unhaltbare Situation, dass eine formal korrekte Berechnung der Leichenschau nach GOÄ nicht angemessen, eine angemessene Honorarforderung jedoch nicht korrekt sein kann.

### **Ämtliche Leichenschau als hoheitliche Aufgabe**

Das Bestattungsgesetz NRW überträgt dem Arzt öffentliche Aufgaben und bindet ihn als „Verwaltungshelfer“ in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ein. Die sachgerechte und sorgfältige Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben im Rahmen einer qualifizierten Leichenschau liegt im öffentlichen Interesse und stellt u. a. aus sozialen, gesundheitspolitischen sowie zivil- und strafrechtlichen Erwägungen heraus ein hohes Rechtsgut dar.

Kraft gesetzlicher Regelungen hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen für die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen werden. Hierzu gehört auch eine angemessene Vergütung für die Erfüllung dieser Aufgaben.

### **Entkoppelung von „Todesfeststellung“ und „ämtlicher Leichenschau“**

Die angemessene Erfüllung der über die einfache Feststellung des Todes im Bestattungsgesetz NRW festgelegten hoheitlichen Aufgaben durch den Arzt ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Leichenschau nicht gewährleistet.

Daher ist die Entkopplung von Todesfeststellung, zu der jeder Arzt befähigt ist, und qualifizierter, ämtlicher Leichenschau sinnvoll. Es wäre sicherzustellen, dass ein ämtlicher Leichenschauer zur Verfügung steht, der unabhängig von persönlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Interessenkollisionen den im Rahmen der

Leichenschau geforderten und erbringbaren Aufgabenkanon zu adäquaten Gebühren erledigt.

Die Entkopplung von „Todesfeststellung“ durch jeden approbierten Arzt (wie derzeit im Bestattungsgesetz NRW) und „ämtlicher Leichenschau“ durch einen entsprechend qualifizierten Arzt würde (neben der sachlichen Gebotenheit) auch die gebührenrechtlichen Aspekte lösen helfen:

- Der Arzt, der den Tod feststellt, kann die reine Todesfeststellung nach GOÄ wie oben beschrieben liquidieren.
- Der ämtliche Leichenschauer nimmt im Rahmen der qualifizierten Leichenschau hoheitliche Aufgaben wahr.
- Für hoheitliche Aufgaben, die individuell zugeordnet werden können, können Gebühren erhoben werden.
- Damit könnte zusätzlich zur Todesfeststellung durch den Arzt eine kostendeckende Gebühr für die qualifizierte ämtliche Leichenschau, die die Komplexität der Leistung, die Erbringung zu „Unzeiten“ und an Feiertagen, die insbesondere im ländlichen Bereich großen Entfernungen etc. adäquat berücksichtigen muss, erhoben werden, deren Kosten von den Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen (§ 1922 BGB) zu tragen wären.

### **Zusammenfassung**

Das Bestattungsgesetz NRW verpflichtet den Arzt neben der sicheren Feststellung des Todes zur Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben und bindet den Arzt als „Verwaltungshelfer“ in die Erfüllung u. a. folgender hoheitlicher Aufgaben ein:

- Verfolgung von Rechtsinteressen, z. B. Erkennen fremdverschuldeter Todesfälle
- Gewinnung von Daten zur Todesursachenstatistik und über Erkrankungen als Grundlage für Epidemiologie basierte gesundheitspolitische Entscheidungen
- Seuchenbekämpfung (Meldepflicht bestimmter Erkrankungen im Todesfall)

Darüber hinaus dient die Feststellung der Todesart mutmaßlichen Interessen des Verstorbenen bzw. der Angehörigen, wie z. B. Geltendmachung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen.

Die angemessene Erfüllung der über die einfache Feststellung des To-

des im Bestattungsgesetz NRW festgelegten hoheitlichen Aufgaben durch den Arzt ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Leichenschau nicht gewährleistet.

Die Entkopplung von Todesfeststellung, zu der jeder Arzt befähigt ist, und qualifizierter, amtlicher Leichenschau ist sinnvoll.

Es wäre sicherzustellen, dass ein amtlicher Leichenschauer zur Verfügung steht, der unabhängig von persönlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Interessenkollisionen den im Rahmen der Leichenschau geforderten und erbringbaren Aufgabenkanon zu adäquaten Gebühren erledigt.

Die einfache Todesfeststellung durch den Arzt könnte nach GOÄ li-

quidiert werden.

Für die qualifizierte amtliche Leichenschau müsste eine kostendeckende Gebühr, die die Komplexität der Leistung, die Erbringung zu „Unzeiten“ und an Feiertagen, die insbesondere im ländlichen Bereich großen Entfernungen etc. adäquat berücksichtigt, erhoben werden, deren Kosten von den Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen (§ 1922 BGB) zu tragen wären.

Die Überlegungen des MAGS, entsprechend qualifizierten Ärzten diese (öffentlich-rechtliche) Aufgabe zur hauptberuflichen Wahrnehmung zu übertragen, gehen daher in die richtige Richtung, ihre Umsetzung sollte konkretisiert werden.